



# Gemeinde Bad Vigaun

Bad Vigaun, am 25.03.2024

## Kundmachung

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, LGBl. Nr. 80/1977, werden Sie als Grundstücksanrainer aufgefordert, die Räumung der Wildbäche bis zum **01.06.2024** durchzuführen.

Zur Kontrolle der durchgeführten Räumungsarbeiten findet gemäß den Bestimmungen des Forstgesetzes vom 12.08.1975, BGBl. Nr. 440/75 die Erstellung des Begehungsprotokolles (Niederschrift!) des als Wildbach erklärten

### Tauglbaches

im Gemeindegebiet von Bad Vigaun am Dienstag, den **04.06.2024** mit dem Zusammentritt der Amtsordnung und den geladenen Parteien und Beteiligten um 08:00 Uhr im Gemeindeamt der Ortsgemeinde Bad Vigaun statt.

Angesichts der Wichtigkeit dieser Begehung werden Sie eingeladen, zuverlässig teilzunehmen oder einen mit der Sachlage vertrauten Vertreter zu entsenden.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975, LGBl. Nr. 80/77, ist jeder Wald- und Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an einen Wildbach angrenzt, zu nachstehenden Räumungsarbeiten verpflichtet:

- a) Wird eine Holznutzung vorgenommen, sind der Waldeigentümer und der Schlagunternehmer verpflichtet, die Räumung des Bettes des Wildbaches, seines Hochwasserbereiches und der in denselben einhängenden Waldflächen von den zufolge der Fällung und Aufarbeitung dorthin gelangten Baumstämmen, Wurzelstöcken und sonstigen Schlagabfällen unverzüglich vorzunehmen.
- b) Jeder Waldeigentümer ist verpflichtet, auch nicht aus einer Holznutzung herrührendes, jedoch aus seinem Wald stammendes Holzmaterial, das in das Bett des Wildbaches oder seinen Hochwasserbereich gelangt ist, zu beseitigen.
- c) Der Wald- und Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Wasserablauf gefährdenden Bewuchs zu entfernen.

Gegen diese Kundmachung ist gemäß § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 25.03.2024

Abnahme nicht vor: 04.06.2024

Abgenommen am: